



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). | Neustadt o/s., den 19. April. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 76. Betrifft die Abhaltung eines Kreistags.

Am Sonnabende, den 28. d. Mts., Vormittags 11¹/₄ Uhr

wird im großen Sitzungssaale des Kreis-Verwaltungshauses hier selbst ein Kreistag abgehalten werden.

Gegenstände der Verhandlung und Beschlussfassung werden sein:

I. Ertheilung der Decharge über die Rechnungen der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1881/82.

II. Ertheilung der Decharge über die Rechnung der Kreis-Spar-Kasse pro 1881.

III. Feststellung des Etats der Kreis-Kommunal-Kasse für das Rechnungsjahr vom 1. April 1883 bis dahin 1884, welcher mit dem nach § 127 alin. 2 der Kreisordnung zu erstattenden Berichte über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten beiliegt.

In Folge Erkrankung des Kassen-Verwalters ist die rechtzeitige Aufstellung und Vorlegung des Etats diesmal nicht ausführbar gewesen.

Nach dem Etat betragen die nothwendigen Ausgaben pro 1883/84 180347 Mk.

Die Einnahmen berechnen sich auf 27929 Mk.

so daß die Aufbringung von

a) 21218 Mk. Provinzial-Abgaben
und b) 131200 „ Kreis-Kommunal-Abgaben,

152418 Mk.

zusammen die Ausschreibung von erforderlich sein wird.

Die Einziehung der Kreis-Kommunal-Abgaben in drei gleichen Theilen am 1. August und 1. November d. J. und 1. Februar l. J. wird anheingestellt.

IV. Dem Kreis-Ausschuß, welcher mit der Ausführung der unter Nr. XIV. des Kreistagsprotokolls vom 21. Dezember 1882 gefassten Kreistagsbeschlusse beschäftigt ist, wird seitens eines privaten Geldinstituts das Anerbieten gemacht, die Anleihe von 1150000 Mk. zum Zinsfuß von 4% derart zu übernehmen, daß gegen eine Provision von ein und ein halb vom Hundert und unter Verabredung eines bestimmten Tilgungsplanes Valuta voll und baar an den Darlehnsnehmer ausgezahlt wird.

Durch dieses Anerbieten stellt sich der Uebernahmefurs der Anleihe auf 98¹/₂ %, während der Reichsinvalidenfonds den Uebernahmefurs auf 99 % festgesetzt hat. Der Verlust von ¹/₂ % = 5750 Mk. verliert indeß durch die dem Kreise seitens des Reichsinvalidenfonds auferlegte Verpflichtung, die Schuldverschreibung jeder Zeit ganz oder theilweise gegen auf den Inhaber lautende beiderseits unkündbare Anleihe Scheine umzuwandeln, = vergl. die als Anlage der Kreistags-Einladung vom 30. November 1882 beigelegte Schuldverschreibung = an Bedeutung, wenn man erwägt, daß die Herstellung der Anleihe- und Zins-Scheine und die Stempelung der Schuldverschreibung nach Maßgabe des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 und die Stempelung der Inhaberpapiere nach Maßgabe des Reichs-Gesetzes vom 1. Juli 1881 und endlich die Auszahlung der Zinsen und der ausgelosten Inhaberpapiere Kosten und Insertionsgebühren, sowie eine nicht geringe Mühewaltung der Kreis-Kommunal-Kasse verursachen, welche Spefen